

**Öffentliche Bekanntmachung  
Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet des sich in Aufstellung  
befindlichen Bebauungsplans "Gesamtgewerbegebiet Riedäcker",  
Gemeinde Allmendingen**

Zur Sicherung der Bauleitplanung hat der Gemeinderat der Gemeinde Allmendingen in seiner öffentlichen Sitzung am 30.01.2019 für den unten aufgeführten Geltungsbereich folgende Satzung erlassen.

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl I. S.2414), zuletzt geändert am 03.11.2017 (BGBl. S. 3634) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBL 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2018 vom (GBL. S. 221), hat der Gemeinderat am 30.01.2019 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

**§ 1**

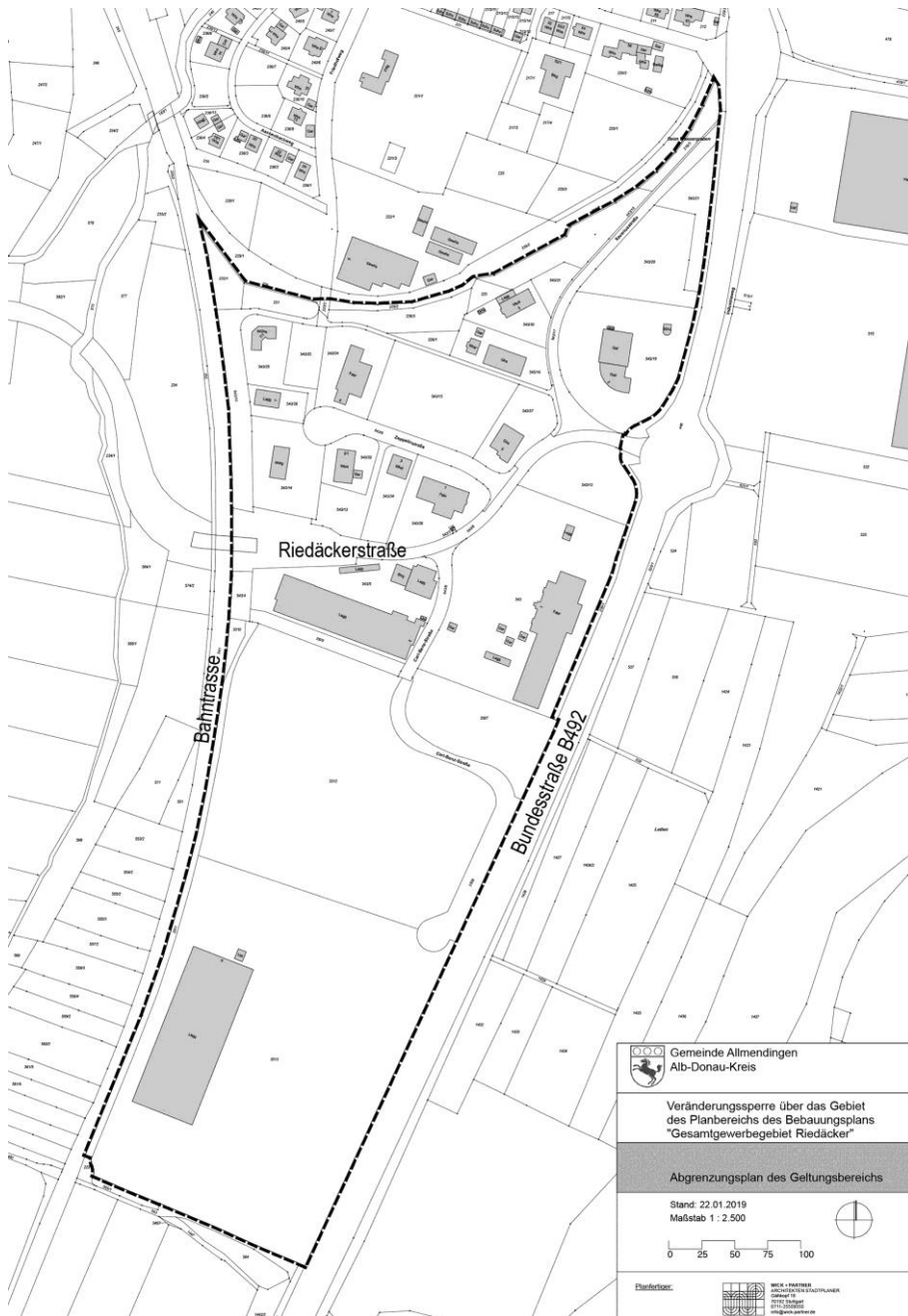
**Anordnung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans "Gesamtgewerbegebiet Riedäcker" und somit für das in § 2 bezeichnete Gebiet wird eine Veränderungssperre angeordnet.

**§ 2**

**Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt  
im Norden: durch das Gewerbegeleis der Fa. Schwenk auf Flst.-Nr. 229/2  
im Osten: durch die Bundesstraße 492 bzw. deren Böschungsfuß auf Flst.-Nr.  
446 sowie den dort verlaufenden Weg auf Flst.-Nr. 256/1  
im Süden: durch das Wegeflurstück Flst.-Nr. 563 und 565/1  
im Westen: durch die Bahnstrecke Blaubeuren Ehingen auf Flst.-Nr. 541
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende  
Grundstücke: Flurstück-Nr. 216/3, 225, 226/1, 226/2, 226/3, 231, 232/1, 543,  
543/4, 543/5, 543/6, 543/7, 543/9, 543/10, 543/12, 543/13, 543/14, 543/15,  
543/16, 543/17, 543/18, 543/19, 543/20, 543/21, 543/24, 543/25, 543/26, 543/27,  
543/28, 543/30, 543/31, 543/33, 543/34, 543/35, 3507, 3508, 3509, 3510, 3511,  
3512, 3513 sowie Teilflächen aus Flst.-Nr. 223/2, 543/8.
- (3) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan  
vom 22.01.2019 maßgebend.



Lageplan des Geltungsbereichs, 22.01.2019, ohne Maßstab

### § 3

#### Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung des § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

#### **§ 4**

##### **Inkrafttreten**

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 BauGB).

#### **§ 5**

##### **Geltungsdauer**

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Allmendingen, 15.02.2019

gez. Florian Teichmann,  
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung über eine Veränderungssperre wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre kann beim Bürgermeisteramt Allmendingen, Hauptstraße 16, 89604 Allmendingen, im Rathaus Allmendingen während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jeder kann dort über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine etwaige Verletzung der in § 214 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Allmendingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Allmendingen, 15.02.2019

gez. Florian Teichmann  
Bürgermeister